

Ä n d e r u n g
der
Dienstvereinbarung
zur Einführung leistungsorientierter Entgelte
und Vereinbarung eines betrieblichen Systems
nach § 18 Abs. 6 S. 1 TVöD
vom 15.03.2011

Die Stadt Voerde (Ndrhh.), vertreten durch den Bürgermeister, und der Personalrat, vertreten durch den Personalratsvorsitzenden, vereinbaren auf Grundlage der in § 18 TVöD übertragenen Regelungskompetenz folgende Dienstvereinbarung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Regelungen gelten - soweit im Folgenden keine Ausnahme vereinbart ist - für alle Tarifbeschäftigten, auf deren Beschäftigungsverhältnis der TVöD Anwendung findet, und für alle Beamten. Für die Beamten sind die gesetzlichen Vorgaben insbesondere der Leistungsprämien- und –zulagenverordnung Nordrhein-Westfalen (LPZVO NW) zu berücksichtigen. Beide Gruppen zusammen - Tarifbeschäftigte und Beamte - werden im Folgenden als Beschäftigte bezeichnet. Die Stadt Voerde (Ndrhh.) wird im Folgenden als Arbeitgeber bezeichnet.
- (2) Die Beamtinnen und Beamten erhalten für das Jahr 2012 ein Leistungsentgelt. Ab dem Jahr 2013 werden Sie – vorbehaltlich einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen – aus dem Geltungsbereich der Dienstvereinbarung herausgenommen.
- (3) Diese Dienstvereinbarung gilt nicht für
 - Auszubildende, Inspektoranwärter/innen, Praktikanten,
 - Beschäftigte, deren Entgelte durch bestimmte Fördermaßnahmen (z. B. SGB III, ABM) ganz oder teilweise refinanziert werden,
 - geringfügig Beschäftigte i. S. v. § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV,
 - Kommunale Wahlbeamte.

§ 2 Auszahlung des Leistungsentgeltes

- (1) Leistungsentgelte werden zusätzlich zum Tabellenentgelt bzw. zum Grundgehalt im Dezember des laufenden Kalenderjahres auf der Grundlage der systematischen Leistungsbewertung ausgezahlt.
- (2) Nur in den Fällen, in denen die Leistung von Beschäftigten bzw. Beamten nicht den Anforderungen entspricht, ist dies durch die Vorgesetzte bzw. den Vorgesetzten im Rahmen der systematischen Leistungsbewertung zu begründen und auf dem Dienstweg bis zum 31.10. des Kalenderjahres dem Haupt- und Personalamt vorzulegen. Es erfolgt keine Auszahlung des Leistungsentgeltes. Dies gilt ebenso für die Fälle, in denen arbeitsrechtliche bzw. dienstrechtliche Maßnahmen umgesetzt worden sind.

Ansonsten entfällt die Vorlage der systematischen Leistungsbewertung an das Haupt- und Personalamt.

§ 3 Schlussbestimmungen

- (1) Die Änderung der Dienstvereinbarung vom 15.03.2011 tritt mit Wirkung vom 15.10.2012 in Kraft. Sie kann frühestens mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 31.12.2013 gekündigt werden.
Für den Geltungsbereich der Beamten wird die Nachwirkung ausdrücklich ausgeschlossen.
- (2) Sie wird allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Über etwaige Unklarheiten und Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dieser Dienstvereinbarung entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Personalrat.
- (4) Soweit einzelne Regelungen dieser Dienstvereinbarung aufgrund anderer rechtlicher oder tarifvertraglicher Regelungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die Parteien dieser Dienstvereinbarung werden sich in diesem Fall bemühen, eine rechtmäßige Anpassung der jeweiligen Vorschrift vorzunehmen.

46562 Voerde, den 12.10.2012

.....
Bürgermeister

.....
Personalratsvorsitzender